

BEBAUUNGSPLAN "SILBERBERG III"

GEMEINDE DAISENDORF

Genehmigt
nach § 11 BBauG

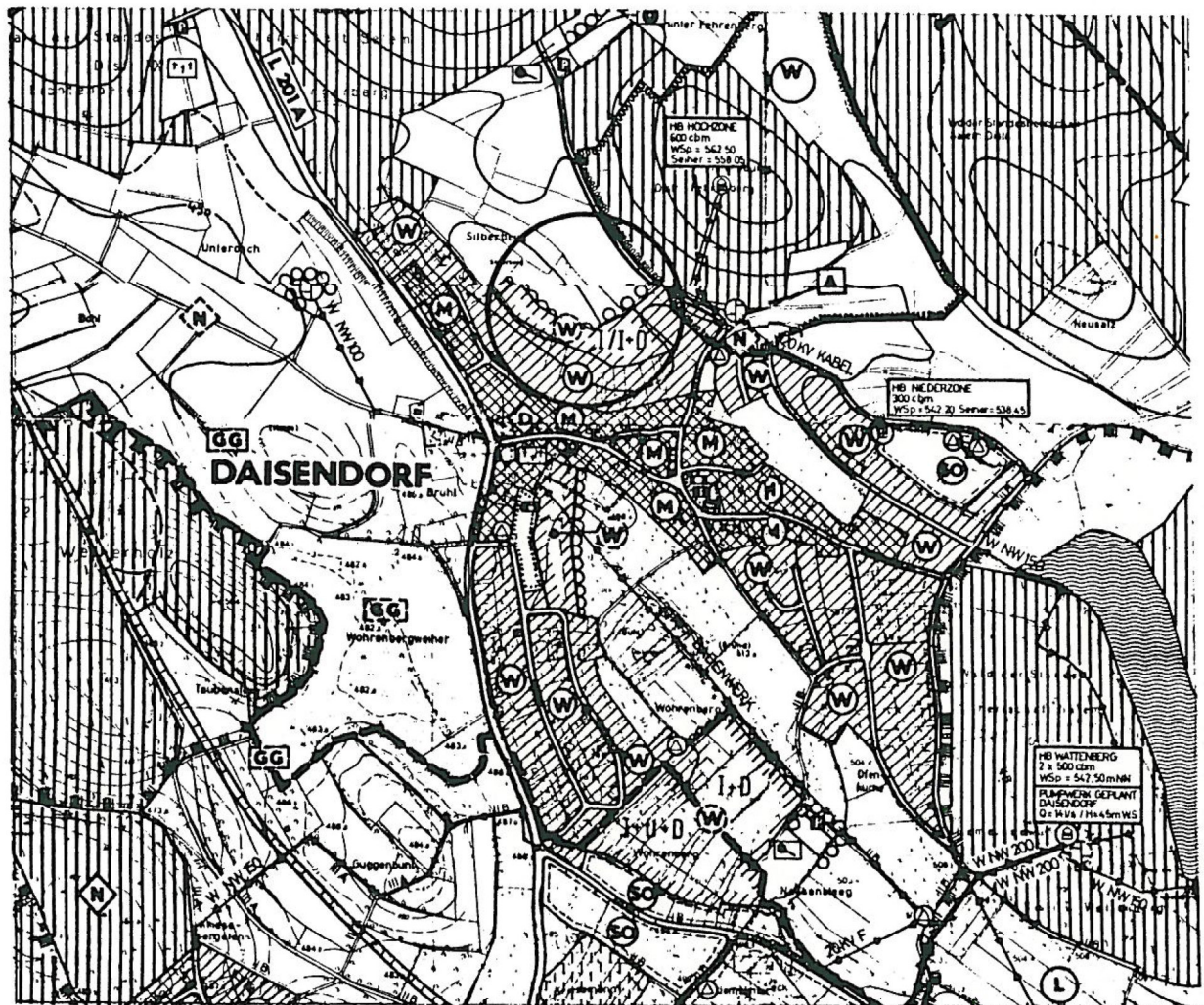
Friedrichshafen, den 22. MAI 1985

Landratsamt
Bodenseekreis



Hager

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG



S A T Z U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf hat den Bebauungsplan "Silberberg III" am 12.03.1985 als Satzung beschlossen auf der Rechtsgrundlage von § 10 Bundesbaugesetz und § 73 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im "zeichnerischen Teil" des Lageplanes.

§ 2 BESTANDTEILE

Die Satzung besteht aus:

1. Dem "zeichnerischen Teil"

Lageplan Plan Nr. 5	vom 12.03.1985
---------------------	----------------
2. den Textlichen Festsetzungen

	vom 12.03.1985
--	----------------

 beigefügt:
 1. Die Begründung

	vom 12.03.1985
--	----------------

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrigkeiten handelt im Sinne von § 74 LBO, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Daisendorf, den 23.04.1985

Wegener
Bürgermeister Wegener



BEBAUUNGSPLAN "S I L B E R B E R G III" GDE. DAISENDORF

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N gem. § 9 BBauG

A - RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 19. Aug. 1976/6.Juli 1979
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.Sept.1977
3. Planzeichenverordnung vom 30.Juli 1981
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
i.d.F. vom 28.11.1983

B - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BBauG und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG
 - 1.1 Das Gebiet des Bebauungsplanes ist als "Reines Wohngebiet" (WR) gem. § 3 BauNVO ausgewiesen.
Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG
 - 2.1 siehe Eintragung im Lageplan
3. BAUWEISE § 9 (1) 2 BBauG
 - 3.1 Offene Bauweise siehe Eintragung im Lageplan
gem. § 22 (2) BauNVO sind nur Einzelhäuser zulässig.
4. STELLUNG UND HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
§ 9 (1) 2 und (2) BBauG
 - 4.1 Stellung und Firstrichtung siehe Eintragung im Lageplan.
 - 4.2 Die Höhenlage der Gebäude ist durch max. Erdgeschoß-
fußbodenhöhen bestimmt.

5. NEBENANLAGEN § 9 (1) 4 BBauG

- 5.1 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig.
- 5.2 Mülltonnenbehälter sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5.3 Lagerflächen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- 5.4 Nebenanlagen für die Versorgung des Gebietes sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. GARAGEN § 9 (1) 4 BBauG

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.

7. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 21 BBauG

Die im Lageplan dargestellten Flächen sind mit den jeweilig eingetragenen Rechten zugunsten der Anlieger, Besucher oder Versorgungsträger zu belasten.

8. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN § 9 (1) 10 BBauG

- 8.1 An den Straßeneinmündungen sind die im Lageplan dargestellten Sichtfelder (Si) von allen Sichthindernissen über 0,70 m über der Fahrbahn freizuhalten. Das Pflanzen von hochstämmigen Laubbäumen ist zugelassen, soweit sie kein Sichthindernis darstellen.

9. PFLANZGEBOT § 9 (1) 25 BBauG

- 9.1 Der gekennzeichnete Baum- und Heckenbewuchs ist zu erhalten oder bei Notwendigkeit durch Neupflanzung zu ersetzen.
- 9.2 An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige, standortgerechte Laub- bzw. Obstbäume zu setzen.

10. VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 14 BBauG

- 10.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

D - H I N W E I S E

- Die im Lageplan dargestellten Höhenlinien können nur Richtlinien für die tatsächlichen Geländeverhältnisse sein.
- Die Baumpflanzungen gemäß Pflanzgebot sind - soweit öffentlich - im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Soweit privat, sind die Pflanzungen bis zur Schlußabnahme des Gebäudes vorzunehmen.
- Das Plangebiet grenzt nördlich an landwirtschaftliche Flächen, aus deren Bewirtschaftung sich Immissionen ergeben. Weitere Immissionen ergeben sich aus der Nachbarschaft der Schließanlage.
- Das Baugebiet befindet sich in der Schutzzone 3 b des Wasserschutzgebietes "Brühl", Daisendorf. Bei der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die VLwf zu beachten.

Kressbronn, den 12.03.1985

FAKLER BINDER DIPL. ING. SRL
FREIE ARCHITECTEN + STADTPLANER
7993 KRESSBRONN AM BODENSEE
HAUPTSTRASSE 34 FS-07543/6622 ...
Planer

Daisendorf, den 12.03.85

Kreyer
.....
Bürgermeister

